

fältig diese Angelegenheit bei den Verhandlungen der Nationalversammlung erwogen worden ist, und daraus ersehen, wie nothwendig es ist, daß auch wir eine nähere Erwägung eintreten lassen, und ich halte dies umsomehr für nothwendig, als in dem Wigard'schen Antrage ein Antrag auf Abänderung einer Bestimmung der Grundrechte liegt. Die Grundrechte sind erst im vorigen Jahre bei uns publicirt worden; wir suchen nach Möglichkeit, die deutschen Grundrechte aufrecht zu erhalten, und heute wird ein Antrag gestellt, welcher indirect eine Bestimmung der Grundrechte aufhebt. Ich schlage daher vor, daß der Antrag des Abg. Wigard an einen Ausschuß, und zwar an den Petitionsausschuß verwiesen werde, da ich diesen Gegenstand nicht als einen Gegenstand rein finanzieller Natur betrachten kann, auch ein Gesetzentwurf nicht vorliegt, und daher die Thätigkeit des Gesetzgebungsausschusses nicht in Anspruch genommen werden kann.

Präsident Cuno: Ich würde den Schwarze'schen Antrag zur Unterstützung zu bringen haben, wenn sich dies nicht etwa durch eine Erklärung des Abg. Wigard hebt. Hat der zum Worte angemeldete Abg. Wigard etwas in dieser Beziehung zu bemerken?

Abg. Wigard: Nein, augenblicklich nicht.

Präsident Cuno: Der Antrag des Abg. Schwarze geht dahin: „den Wigard'schen Antrag an den Petitionsausschuß zur Berichterstattung zu verweisen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Zahlreich.

Abg. Dammann: Ich habe den Wigard'schen Antrag unterstützt und bin auch durch das, was bereits dagegen erwähnt worden ist, eines Andern nicht belehrt worden; namentlich möchte ich dem geehrten D. Schwarze entgegenhalten, daß, wie auch schon der Abg. Kewitzer erklärt hat, das Recht der Krone, Orden zu verleihen, nicht in Frage gestellt werden soll; allein dem gegenüber steht doch wieder das Recht der Volksvertretung, welches darin besteht, über das Ordenswesen im Allgemeinen bei Berathung gerade dieser Position sich auszusprechen zu können. Ich meinerseits will die Sache nicht auf die formelle Spitze treiben, ich überlasse dies den Juristen, weil ich gefunden habe, daß, wenn man eine Sache zu weit hinausschraubt, nicht gerade die schönsten Blüthen zu erwarten sind. Meine Ansicht über das Ordenswesen, als die eines schlichten Bürgermanns, ist die, daß die Männer, welche vermöge ihrer Gesinnung und Aufopferungsfähigkeit für das Wohl des Staates irgend etwas gethan haben, jedenfalls dafür den wahren Orden in der Brust tragen und deshalb auch kein Ordenskreuz auf der Brust brauchen. Dies ist meine Ansicht, und deshalb kann ich auf keinen Fall für das gesammte Ordenswesen sein. Ich bin aber auch der Meinung, daß es solche Männer genug giebt, welche für das Wohl des sächsischen Staates Alles Mögliche gethan haben, nichtsdestoweniger aber den wahren Verdienstorden bloß in der Brust tragen, während es vielleicht auch Männer geben könnte,

welche das Ordenskreuz auf der Brust führen, ohne irgend etwas Ersprießliches für das Volk gewirkt zu haben.

Abg. Cramer: In manchen Kreisen mag allerdings der Werth der Orden, wie der Abg. Wagner aus Dresden sagte, wieder gestiegen sein, seitdem man sieht, daß die Minister selbst so großen Werth darauf legen, daß sie mit ausdrücklicher Umgehung der Grundrechte, welche verbieten, Orden von auswärtigen Staaten anzunehmen, doch von auswärtigen Staaten Orden angenommen haben. Der Herr Staatsminister der Justiz sagte selbst, Sachsen sei ganz „selbstständig“, ich möchte sagen, Sachsen sei ganz particular, man kann also wohl auch behaupten, daß Oesterreich für Sachsen ein auswärtiger Staat ist, und daß daher nach den Grundrechten ein sächsischer Staatsangehöriger einen Orden von Oesterreich nicht annehmen darf. Indes einige der Herren Minister legen einen höheren Werth auf die Orden, als auf die Grundrechte, und dieser Umstand mag allerdings in manchen Kreisen die Orden als von höherm Werthe erscheinen lassen, als dies noch im vorigen und in frühern Jahren der Fall war. Der Abg. Schwarze aber irrt, wenn er meint, daß nach den Grundrechten des Ordenswesen in Sachsen nicht abgeschafft werden könnte. Bei der ersten Lesung der Grundrechte in der Nationalversammlung wurde beschlossen, daß die Orden überhaupt in ganz Deutschland aufhören sollten; erst bei der zweiten Lesung setzte es die preussische Partei, mit Rücksicht auf die Vorliebe, welche man in Preußen noch für die Orden hegt, durch, daß das allgemeine Verbot der Orden weggestrichen wurde, und daß es jetzt nur heißt: „Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen“, den einzelnen Staaten sollte es dagegen freigestellt bleiben, was sie in dieser Beziehung gesetzlich bestimmen würden. Es ist ihnen nicht geboten, das Ordenswesen zu erhalten, es ist ihnen aber auch nicht verboten, es abzuschaffen. Bemerken muß ich aber noch, daß für die Ordensverleihung in Sachsen kein Minister verantwortlich ist. Die Verleihung der Orden ist ein Recht der Krone, welches die Krone ohne die Verantwortung der Minister ausübt. Die ganze Angelegenheit steht nicht unter einem verantwortlichen Ministerium, sondern sie ist Sache der Ordenskanzlei, die zwar sogar im Gesetz- und Verordnungsblatt Bekanntmachungen veröffentlicht, aber keine verantwortliche Behörde ist, Geld aber für andere, als verantwortliche Behörden verwillige ich nun und nimmermehr. Das Gesamtministerium wird die Verantwortlichkeit nicht übernehmen wollen, es hat diese Verantwortlichkeit auch nie gehabt, ein einzelner Minister ebensowenig. Das Recht der Krone, Orden zu verleihen, wollen wir nicht antasten; aber sie möge dann auch auf die Civilliste die Kosten der Ordensverleihung übernehmen. Die Orden können also füglich stehen bleiben, nur brauchen die Kosten derselben nicht auf die Staatscasse übernommen zu werden, weil, wie gesagt, kein Minister verantwortlich ist für dieselben. Bezüglich der Militairorden ist es